

MITGLIEDER- UND BEITRAGSORDNUNG

§ 1 | Allgemeines, Zweck und Ordnung

1. Der Turn- und Sportverein 1874 Rüppurr e.V. (TUS Rüppurr) gibt sich zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder diese Mitglieder- und Beitragsordnung (MuBO). Sie dient insbesondere der verwaltungstechnischen Anforderungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, und enthält die jeweils festgelegten Mitglieds- und Sonderbeiträge sowie Gebühren und Umlagen, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.
2. Die Mitgliedsarten sind in § 3 der Satzung des TUS Rüppurr definiert. Die Aufnahme und das Ende der Mitgliedschaft sind im § 4 bzw. § 5 der Satzung geregelt. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in § 6 der Satzung niedergelegt.
3. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

§ 2 | Mitgliederverwaltung

1. Die für die Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten jedes Mitgliedes werden mittels einer EDV-Anlage gespeichert. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten, insbesondere eine Namens-, Adressen- oder Kontoänderung, unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Folgen einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 3 | Mitgliederinformation

1. Zur Information seiner Mitglieder gibt der Verein regelmäßig die Vereinsnachrichten »TUS-report« heraus. Darin werden alle die Mitglieder betreffenden verbindlichen Beschlüsse des Vereins veröffentlicht.
2. Die Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten dient auch als schriftliche Mitteilung im Sinne des § 9, Abs. 1 der Satzung als Einladung zur Jahreshauptversammlung.
3. Der Verein kann die Geburtsdaten seiner Mitglieder anlässlich von Jubiläen sowie den Ein- und Austritt jedes Mitgliedes in den Vereinsnachrichten veröffentlichen, es sei denn, ein Mitglied widerspricht schriftlich dieser Regelung.

§ 4 | Beitragssätze, Umlagen, Gebühren

1. Die jeweils gültigen Beitragssätze, Umlagen und Gebühren werden in dieser Ordnung festgelegt und sind Bestandteil dieser Ordnung. Die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge wird vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Die Höhe der Umlagen und Gebühren setzt der Vorstand fest. Die Modalitäten der Sonderbeiträge sind in der Abteilungsordnung bzw. Beitragsordnung der betr. Abteilung festgelegt.
2. Die Höhe des monatlichen Beitragssatzes ist nach Beitragsgruppen wie folgt gestaffelt (Stand 01.01.2005):

VEREINS-MITGLEIDSBEITRAG

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	8,00 € mtl.
Erwachsene in Ausbildung von 19 bis 26 Jahre	8,00 € mtl.

Erwachsene ab 19 Jahre	14,00 € mtl.
Ehe-/Partnerpaare ohne Kinder	20,00 € mtl.
Alleinerziehende mit Kindern bis 18 Jahre bzw. Erwachsene in Ausbildung von 19 bis 26 Jahre	20,00 € mtl.
Ehe-/Partnerpaare mit Kindern bis 18 Jahre bzw. Erwachsene in Ausbildung von 19 bis 26 Jahre	24,00 € mtl.
Senioren ab 65 Jahre	8,00 € mtl.
Senioren Ehepaare, beide über 65 Jahre	14,00 € mtl.

- Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer eines Jahres. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- Eine Beitragsermäßigung kann gewährt werden, wenn vor der jeweiligen Fälligkeit des Beitrags ein Antrag auf Beitragsermäßigung vorliegt. Über den Antrag auf Ermäßigung und darüber, welcher Personenkreis für eine grundsätzliche Beitragsermäßigung in Frage kommt, entscheidet der Vorstand. Für Erwachsene in Ausbildung (Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstpflichtige) bis 26 Jahre gilt die Vorlage einer diesbezüglichen Bescheinigung in der Geschäftsstelle zu Anfang eines jeden Jahres. Die Ermäßigung gilt dann für ein Jahr.
- Auf Antrag kann der Vorstand darüber hinaus auch jedem anderen Mitglied einen von Obigem abweichenden Beitragssatz gewähren, wenn besondere persönliche Umstände dies rechtfertigen oder es sich um eine Fördermitgliedschaft handelt.

§ 5 | Fälligkeit, Zahlungsweise

- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind eine Bringschuld. Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag am Anfang eines Jahres in voller Höhe fällig. Bei Eintritt während eines Jahres wird der anteilige Beitrag zu Beginn des auf den Eintrittsmonats folgenden Kalendervierteljahres fällig.
- Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes (z. B. Jugend zu Erwachsener oder Erwachsener zu Senior), so wird der neue Beitragssatz mit dem Beginn des Folgejahres wirksam. Für Jugendliche, die im Laufe eines Jahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn des Folgejahres der Beitragssatz für Erwachsene wirksam. Ist eine Familienmitgliedschaft wegen Ausscheidens von Jugendlichen nicht mehr rentabel, erhebt der Verein von selbst die für die beteiligten Mitglieder in der Summe günstigsten Beitragssätze.
- Die in § 4 Abs. 2 MuBO genannten Beitragssätze gelten bei jährlicher Vorauszahlung und sind per Lastschrift zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird in vier Raten am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. per SEPA-Lastschrift eingezogen.
- Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben neben ihrem Mitgliedsbeitrag die in § 4 Abs. 2 MuBO genannte Gebühr zu entrichten.

§ 6 | Mahnwesen

- Wird die mit Lastschrift eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst oder bei Rechnungszahlern die Forderung nicht fristgerecht beglichen, wird das Mitglied von der Geschäftsstelle schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten einer nicht eingelösten Lastschrift und eine vom Vorstand festzulegende Mahngebühr werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet.
- Für die zweite verschickte Mahnung wird die in § 4 Abs. 2 MuBO genannte Mahngebühr fällig. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Mitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene



Anschrift versandt worden ist. Kommt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung seiner Zahlung nicht nach, wird er gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung ausgeschlossen. Der Verein behält sich das Recht vor, bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern (§ 5 Abs. 3 der Satzung).

§ 7 | Inkrafttreten

Diese Mitglieder- und Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20. März 2025 ab 1. April 2025 in Kraft.

Karlsruhe Rüppurr, den 20. März 2025